

Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens

Auszug aus der ZSP-HU ([Lesefassung hier](#)):

§ 111 Täuschung

(1) 1 Wer bei der Erbringung einer Studienleistung täuscht oder zu täuschen versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. 2 Wer bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. 3 Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. 4 Die Leistungspunkte werden entzogen.

(2) 1 Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. 2 Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studienleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) 1 Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer und Anhörung der Studentin oder des Studenten. 2 Sie werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet. 3 Bei Entscheidungen nach Absatz 3 gilt § 105 entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach § 115 erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.